



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER OVAL GERMANYGMBH - STAND 06/2024

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) gelten für sämtliche von der OVAL Germany GmbH („**OVAL Germany GmbH**“ oder „**Wir**“) gegenüber den Kunden der OVAL Germany GmbH (jeweils einzeln bzw. gemeinschaftlich im Folgenden auch „**Partei**“ bzw. „**Parteien**“) erbrachten oder zu erbringenden Leistungen, insbesondere aber nicht beschränkt auf Gestaltungen, Beratungsleistungen, Texte, Entwürfe, Layouts, Fotos, Vorlagen, Grafiken, Muster, Bewegtbilder, Bild-, Ton- und sonstige Werke, Ideen, sowie IT-bezogene Dienstleistungen wie Content Management, Webhosting etc. („**Leistungen**“). Die Leistungen können Dienstleistungen, Werkleistungen oder die Lieferung von Waren umfassen.

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Allgemeines

- 1.1. Mit Auftragserteilung erkennt der Kunde die Geltung dieser AGB für die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien an. Die AGB gelten auch für alle nachfolgenden Aufträge des Kunden, ohne dass eine nochmalige ausdrückliche Einbeziehung dieser AGB erforderlich ist.
- 1.2. Sämtliche von diesen AGB abweichende Regelungen bedürfen im Einzelfall einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Auch der Verzicht auf die Schriftform kann nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgen.
- 1.3. Abweichende AGB des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit sie von OVAL Germany ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Dies gilt auch dann, wenn seitens OVAL Germany den AGB oder Lieferbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen oder unsere Leistung an den Kunden vorbehaltlos durchgeführt wird.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss

- 2.1 Sämtliche Angebote der OVAL Germany sind bis zu unserer ausdrücklichen Annahme der Bestellung des Kunden gemäß nachfolgender Ziffer 2.2 dieser AGB freibleibend.
- 2.2 Bestellungen des Kunden sind verbindlich. Wir können sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Aufnahme der Erbringung der Leistungen annehmen. Bei elektronischer Bestellung stellt unsere Zugangsbestätigung noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Auftragsbestätigung kann mit der Zugangsbestätigung verbunden werden. Für den Umfang unserer Leistungserbringung ist allein unsere Auftragsbestätigung maßgeblich.



§ 3 Vergütung, Höhe der Vergütung, Kostenvoranschläge, Reisekosten, Aufrechnungsverbot

- 3.1 Die Abrechnung unserer Leistungen erfolgt auf Grundlage der im Angebot von OVAL Germany genannten Honorare und Tarife. Die vereinbarten Preise verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Unser Angebot löst sämtliche, vorab ausgetauschten Kostenvoranschläge oder Kalkulationen ab.
- 3.2 Die auf Wunsch des Kunden erfolgte Erstellung von Entwürfen oder von Präsentationen durch OVAL Germany ist vergütungspflichtig. Die Abrechnung durch OVAL Germany erfolgt aufwandsbezogen nach den vereinbarten oder, sofern keine ausdrückliche Vereinbarung besteht, von OVAL Germany üblicherweise berechneten, marktüblichen Stundensätzen. Dies gilt entsprechend für Leistungen, die über den Inhalt des Angebotes hinausgehen. Die Vergütungspflicht besteht auch, wenn die vorgelegten Entwürfe oder Präsentationsinhalte durch den Kunden nicht angenommen werden.
- 3.3 Sollten die Parteien vereinbart haben, dass im Einzelfall vor der Ausführung von Arbeiten die Freigabe eines Kostenvoranschlags durch den Kunden zu erfolgen hat, gilt der Kostenvoranschlag unter folgenden Voraussetzungen als durch den Kunden verbindlich freigegeben: 1) der Kunde widerspricht dem Kostenvoranschlag nicht innerhalb einer die Dringlichkeit des Projekts berücksichtigenden, angemessenen Frist nach Zugang des Kostenvoranschlags schriftlich und 2) der Kostenvoranschlag weist den Kunden auf die Folgen einer unterbleibenden Rückäußerung durch den Kunden hin. Ein Widerspruch des Kunden nach Ablauf von 10 Werktagen nach Zugang des Kostenvoranschlags gilt in jedem Fall als „nicht angemessen“ im Sinne der vorstehenden Regelung.
- 3.4 Der Kunde ist zur Erstattung auf Seiten von OVAL Germany entstehender, angemessener Reisekosten verpflichtet, es sei denn, es wurde schriftlich etwas abweichendes vereinbart.
- 3.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Zahlungsansprüchen der OVAL Germany ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder aufzurechnen; es sei denn, es handelt sich um unstreitige oder titulierte Gegenforderungen des Kunden.

§ 4 Budgets, Rechnungsstellung, Zahlung

- 4.1 Die in Angeboten von OVAL Germany enthaltenen Kostenvoranschläge, Angaben zu Gesamthonoraren, Kosten und Aufwendungen („**Kostenrahmen**“) sind unverbindlich soweit diese nicht ausdrücklich als Fixpreis ausgewiesen sind.
- 4.2 OVAL Germany wird dem Kunden eine zu erwartende Überschreitung des Kostenrahmens mitteilen, sobald diese für OVAL Germany voraussehbar ist. Dabei wird OVAL Germany einen aktualisierten Kostenrahmen vorlegen, der die voraussichtlich entstehenden Mehrkosten angibt.
- 4.3 Soweit der Kunde dem aktualisierten Kostenrahmen widerspricht, verständigen sich die Parteien über eine angemessene Erhöhung des Kostenrahmens.



Widerspricht der Kunde dem aktualisierten Kostenrahmen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung durch OVAL Germany, gilt dieser spätestens mit Abruf weiterer Leistungen von OVAL Germany als durch den Kunden genehmigt.

Sofern die Parteien sich nicht über eine Erhöhung des Kostenrahmens verständigen können, ist jede Seite zur Kündigung der Zusammenarbeit berechtigt. Die Pflicht des Kunden zur Bezahlung der bereits durch OVAL Germany erbrachten Leistungen und Erstattung etwaiger Aufwendungen bleibt hiervon unberührt.

- 4.4 Sämtliche Leistungen seitens OVAL Germany sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug von Skonti durch den Kunden zu begleichen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist ist OVAL Germany, unbeschadet sonstiger Ansprüche, berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des jeweils einschlägigen Absatzes des § 288 Abs. 1 BGB zu beanspruchen.

§ 5 Abschlagzahlung, Eigentumsvorbehalt

- 5.1 OVAL Germany ist berechtigt, nach Auftragserteilung eine Abschlagszahlung über 50% des vereinbarten oder zu erwartenden Honorars in Rechnung zu stellen. Im Übrigen ist OVAL Germany berechtigt, dem Kunden Abschlagszahlungen über bereits erbrachte Teilleistungen in Rechnung zu stellen.
- 5.2 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Leistungen und Aufwendungen behält sich OVAL Germany sämtliche materiellen sowie immateriellen Eigentumsrechte an den Arbeitsergebnissen, dem Kunden bereits ausgehändigter Produkte oder sonstiger Leistungen seitens OVAL Germany vor.

§ 6 Einschaltung Dritter; Vermittlung Dritter für von diesen direkt gegenüber dem Kunden zu erbringenden Leistungen

- 6.1 OVAL Germany ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Leistungen oder Teilen hiervon im eigenen Namen Dritte hinzuziehen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Zustimmung des Kunden bedarf. Die Haftung seitens OVAL Germany für die Erbringung der vereinbarten Leistungen bleibt unberührt.
- 6.2 Sofern die Einbeziehung Dritter (z.B. Grafiker, Fotografen, Stylisten, Druckereien etc.) in unserem Angebot gesondert ausgewiesen ist, ist OVAL Germany berechtigt, von dem Kunden Erstattung der dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen zu verlangen. Dieser Anspruch schließt alle von OVAL GERMANY aufgewendeten inländischen und ausländischen Steuern und sonstigen Abgaben ein. Sind für die von Dritten zu erbringenden Leistungen feste Beträge vereinbart, so ist OVAL GERMANY insoweit von der Verpflichtung zur Rechnungslegung bzw. der Vorlage geeigneter Nachweise befreit.

OVAL Germany ist berechtigt, vom Kunden für die von diesem nach Ziffer 5.2 zu ersetzenden Aufwendungen für die Einschaltung Dritter Vorschuss in Höhe der für den jeweiligen Projektabschnitt zu erwartenden Aufwendungen zu verlangen.



OVAL Germany ist berechtigt, Arbeiten, die sie im Namen und für Rechnung des Kunden an Dritte vergeben kann, durch eigene Mitarbeiter (Eigenleistungen) auszuführen und alsdann gesondert mit dem Kunden abzurechnen.

Alternativ ist OVAL Germany nach freiem Ermessen Fall berechtigt, die zur Auftragserfüllung erforderlichen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu vergeben.

- 6.3 Soweit OVAL Germany in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Namen des Kunden Verträge mit Dritten abschließt, die diese unmittelbar gegenüber dem Kunden zu erbringen haben, beschränkt sich die Tätigkeit seitens OVAL Germany auf die Auswahl des betreffenden Vertragspartners und den Abschluss des betreffenden Vertrages. OVAL Germany ist insbesondere nicht verpflichtet, die Durchführung solcher Verträge selbst zu überwachen. Derart von OVAL Germany beauftragte Dritte sind im Verhältnis von OVAL Germany zum Kunden nicht Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen von OVAL Germany.

§ 7 Nachträgliche Konkretisierung von Leistungsinhalten, Freigaben

- 7.1 Soweit erforderlich wird OVAL Germany über Besprechungen mit dem Kunden zum Ablauf oder der Konkretisierung von Leistungsinhalten innerhalb von spätestens 10 Werktagen einen schriftlichen Bericht erstellen und diesen dem Kunden schriftlich oder per Email zusenden. Der Inhalt dieser Zusammenfassung ist für die Vertragsparteien verbindlich, sofern der Kunde diesem nicht spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt des Berichts widerspricht.
- 7.2 Soweit nach Art der Leistung einschlägig, legt OVAL Germany dem Kunden die Entwürfe vor Veröffentlichung der Leistungen zur Prüfung und Freigabe vor. Soweit nicht Abweichendes vereinbart wird, ist der Kunde zur inhaltlichen und rechtlichen Prüfung sämtlicher Inhalte verpflichtet. Mit der Freigabe der Arbeiten übernimmt der Kunde die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte, insbesondere in sachlicher technischer und rechtlicher Hinsicht.

§ 8 Verwertungsgesellschaften und Künstlersozialabgaben

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu OVAL Germany stehenden Ansprüche von Verwertungsgesellschaften zu erfüllen. Werden diese Ansprüche unmittelbar von OVAL Germany erfüllt, ist der Kunde verpflichtet, die verauslagten Zahlungen zu erstatten. Der Kunde ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Kunden nicht vom vereinbarten Rechnungspreis in Abzug gebracht werden.



§ 9 Präsentation; Vorbehalt Rechte an Präsentationsunterlagen („Pitches“)

- 9.1 OVAL Germany behält sich sämtliche Rechte an den im Rahmen von Präsentationen angebotenen Leistungen vor.
- 9.2 Für im Rahmen einer Präsentation angebotene Leistungen, die nicht Gegenstand einer Beauftragung von OVAL Germany durch den Kunden sind, verbleiben sämtliche Eigentums- und Nutzungsrechte bei OVAL Germany. OVAL Germany ist nicht gehindert, diese Leistungen Dritten anzubieten oder für eigene Zwecke zu verwenden. Der Kunde ist nicht berechtigt, derartige Leistungen gleich in welcher Form, zu nutzen, zu bearbeiten, oder als Grundlage zur Herstellung eigenen Materials zu nutzen. Falls und soweit es nicht zu einer Auftragserteilung kommt, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche seitens OVAL Germany vorgelegte Präsentationsunterlagen unverzüglich zurückzugeben bzw. von vorhandenen Datenträgern zu löschen. Vorgenannte Regelungen gelten auch, wenn eine Vergütung OVAL Germany für die Präsentation vereinbart ist oder eine Abrechnung aufgrund von Ziffer 4.2 dieser AGB erfolgt.
- 9.3 Eine unbefugte Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte, deren Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung oder sonstige Nutzung durch den Kunden oder von ihm beauftragter Dritter, verpflichtet den Kunden, unbeschadet sonstiger Ansprüche seitens OVAL Germany, zur Zahlung des für die betreffenden Unterlagen vorgesehenen Honorars. Dieses orientiert sich an dem Angebot von OVAL Germany oder, falls ein solches nicht vorliegt, an den hierfür marktüblichen Konditionen.

§ 10 Geistige Eigentumsrechte an Leistungen OVAL Germany, Umfang beiderseitiger Rechtseinräumungen

- 10.1 OVAL Germany behält sich sämtliche geistige Eigentumsrechte an den von OVAL Germany oder von OVAL Germany beauftragter Dritter erbrachten Leistungen vor. Die Bearbeitung, Vervielfältigung, Weitergabe oder sonstige Nutzung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch OVAL Germany.
- 10.2 Soweit zur Erfüllung der Vertragsbeziehung erforderlich, räumt OVAL Germany dem Kunden die Nutzungsrechte an den geistigen Eigentumsrechten der von OVAL Germany erbrachten Leistungen für die konkret vereinbarte Nutzung ein. Der Umfang derartiger Rechtseinräumungen richtet sich in räumlicher, zeitlicher und sachlicher Hinsicht ausschließlich nach der vertraglichen Vereinbarung und dem Vertragszweck. § 31 Abs. 5 UrhG findet auch auf sämtliche nicht urheberrechtlich geschützte Leistungen entsprechende Anwendung. Eine Übertragung von Rechten erfolgt nur, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Der Kunde erwirbt die vertraglich vereinbarten Rechte erst mit vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Auftrag.
- 10.3 Bei OVAL Germany verbleibt das Eigentum an den Reinzeichnungen, Programmierungen, Lithos sowie digitalen Datenträgern, die für die Durchführung des Werbeauftrages



erstellt worden sind.

- 10.4 Auf Anfrage durch OVAL Germany ist der Kunde verpflichtet, OVAL Germany Auskunft über den Umfang der Nutzung der Leistungen zu erteilen.
- 10.5 Bei Veröffentlichungen wird der Kunde OVAL Germany in branchenüblicher Form als Urheber benennen. OVAL Germany ist berechtigt, die von ihr entwickelten Leistungen angemessen und branchenüblich zu kennzeichnen und die Beauftragung durch den Kunden unter Verwendung der geschäftlichen Bezeichnungen des Kunden zum Zweck der Eigenwerbung, u.a. im Internet, zu veröffentlichen.
- 10.6 Die Übertragung der dem Kunden eingeräumten Rechte an Dritte oder eine Nutzung für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke bedarf im Einzelfall der gesonderten schriftlichen Zustimmung durch OVAL Germany.

§ 11 Haftung für seitens des Kunden beigebrachte Inhalte; Prüfung von Rechtsfragen

- 11.1. Der Kunde ist für sämtliche von ihm uns zur Verfügung gestellten Inhalte, insbesondere aber nicht beschränkt auf Angaben, Daten, Abbildungen, Produktbeschreibungen, Markenrechte etc., oder von ihm selbst mit den Leistungen der OVAL Germany verknüpfte Inhalte ausschließlich selbst verantwortlich. Eine Prüfpflicht hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vorschriften durch OVAL Germany besteht nicht. Dies gilt insbesondere auch für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften unmittelbar OVAL Germany betreffen.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, OVAL Germany unverzüglich über sämtliche Änderungen der in Ziffer 11.1 genannten Inhalte zu informieren, soweit dies zur Erbringung der Leistungen durch OVAL Germany erforderlich ist.
- 11.3 Soweit nicht im Auftrag ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist die Prüfung von Rechtsfragen hinsichtlich der Leistungen von OVAL Germany, insbesondere aber nicht beschränkt auf die Bereiche des Urheber-, Design-, Marken- oder Wettbewerbsrechts alleinige Verantwortung des Kunden und nicht Aufgabe von OVAL Germany. OVAL Germany haftet daher insbesondere nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts oder der Gestaltung der Leistungen sowie inhaltlichen Angaben zu Produkten, Leistungen der Kunden oder den Geschäftsbetrieb des Kunden.
- 11.4 Eine Haftung OVAL Germany für die seitens des Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte ist ausgeschlossen. Wird OVAL Germany von Dritten aufgrund der Gestaltung oder des Inhalts der Leistungen auf Unterlassung oder Schadensersatz in Anspruch genommen, stellt der Kunde OVAL Germany von der Haftung frei und erstattet OVAL Germany sämtliche zur Rechtsverteidigung entstandene Aufwendungen soweit die Inanspruchnahme Inhalte betrifft, die der Kunde nach § 11 dieser AGB zu verantworten hat. Der Vergütungsanspruch OVAL Germany bleibt hiervon unberührt.



- 11.5 Sind Leistungen seitens OVAL Germany teilweise oder insgesamt aufgrund der seitens des Kunden beigebrachten Inhalte oder Verstoßes gegen rechtliche Bestimmungen nicht verwertbar, bleibt unser Anspruch auf Vergütung der erbrachten Leistungen unberührt.

§ 12 Ergänzende Sonderregelungen betreffend Werkverträge

- 12.1 Soweit ausnahmsweise Werkleistungen seitens OVAL Germany geschuldet sind, erfolgt die Abnahme der Leistungen durch den Kunden durch Mitteilung an OVAL Germany. Erfolgt keine ausdrückliche Mitteilung des Kunden an OVAL Germany innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Leistung, gilt die Leistung als angenommen. Ausstehende Teile der Vergütung sind nach Abnahme oder innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist fällig.
- 12.2 OVAL Germany leistet für erkennbare und verborgene Mängel oder für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe Gewähr, dass, nach ihrer Wahl, die Leistung unentgeltlich nachgebessert oder eine mangelfreie Leistung nachgeliefert wird. Ist eine Ersatzlieferung nicht möglich bestehen die gesetzlichen Ansprüche des Kunden.
- 12.3 Die seitens des Kunden als mangelhaft beanstandete Leistung ist, soweit nach den Umständen und der Art der Leistung möglich, in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels befindet, unverändert zur Besichtigung und Prüfung durch OVAL Germany bereitzuhalten.
- 12.4 Weist die Leistung nur in Teilen Mängel auf, ist die Verweigerung der Abnahme der übrigen, mangelfreien Teile der Leistung durch den Kunden ausgeschlossen, sofern die Abnahme der mangelfreien dem Kunden nicht unzumutbar ist.
- 12.5 Ein Mangel ist bei allen Herstellungsverfahren nicht gegeben, wenn Reproduktionen geringfügig von der Vorlage (Foto, Grafik, Entwurf usw.) abweichen. Das gilt auch für den Vergleich zwischen Andruck und Auflagendruck.
- 12.6 Nach Erhalt der Leistung ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich auf etwaige Mängel oder Beanstandungen zu prüfen. Mängelrügen müssen schriftlich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erbringung der Leistung an den Kunden, verborgene Mängel spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erkennbarkeit des Mangels gegenüber OVAL Germany angezeigt werden. Wird diese Frist von dem Auftraggeber versäumt, ist eine Gewährleistung von OVAL Germany ausgeschlossen.
- 12.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen Mängeln der Leistung die vereinbarte Vergütung zu verweigern oder zurückzuhalten, es sei denn das Bestehen eines solchen Mangels ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

§ 13 Haftung



- 13.1 OVAL Germany haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern der Kunde Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche (nachfolgend: **Schadensersatz oder Schadensersatzansprüche**) geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns beruhen.
- 13.2 Bei der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vertragswesentlich sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall sind die Schadensersatzansprüche aber auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.
- Eine Erstattung des vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schadens ist auf höchstens € 5.000.000 begrenzt.
- 13.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit unsere Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist, wenn das Leben, der Körper oder die Gesundheit verletzt worden sind oder wenn Schadensersatzansprüche wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit gegen uns geltend gemacht werden oder von uns ein Mangel arglistig verschwiegen wurde. Fehlt eine ausdrückliche Beschaffenheit, haften wir nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.
- 13.4 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen, sofern sie nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 13.5 Soweit unsere Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 14 Höhere Gewalt

- 14.1 Die Parteien haften nicht für Schäden oder für die teilweise oder vollständige Nichterfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wenn der jeweilige Schaden oder die Nichterfüllung auf einem Fall „Höherer Gewalt“ im Sinne dieser Ziffer 12 beruht.
- 14.2 Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes, der eine Partei daran hindert oder es ihr erschwert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit diese Partei nachweist: [a] dass diese Behinderung außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt; und [b] dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar gewesen sein konnte; und [c] dass die Auswirkungen des Hindernisses durch die betroffene Partei vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder ausgeräumt werden können.
- 14.3 Eine Partei, die sich mit Erfolg auf das Vorliegen Höherer Gewalt beruft, ist von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht



oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf bei Vertragsbruch befreit, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis die Unfähigkeit zur Leistung verursacht, vorausgesetzt, dass dies unverzüglich, mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung bei der anderen Partei eingeht. Ist die Wirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die vorstehenden Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Leistung der betroffenen Partei behindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien das, was sie nach dem Vertrag billigerweise erwarten durften, wesentlich entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Mitteilung an die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

- 14.4 Wird die Leistungserbringung aus Gründen unmöglich, die keine Partei zu vertreten hat, so behält OVAL Germany den Anspruch auf die bereits fällig gewordenen Honoraranteile. Für die Leistungen der OVAL Germany, die nach der zuletzt fällig gewordenen Rate erbracht wurden, steht OVAL Germany ein dieser Leistung entsprechender Honoraranteil zu.

§ 15 Vertraulichkeit, Datenspeicherung, Aufbewahrung

- 15.1 Die Parteien verpflichten sich, über sämtliche ihnen bekanntwerdende Einzelheiten der Organisation, Produktion und des Vertriebes des jeweiligen Vertragspartners sowie sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, einschließlich aller nicht öffentlich bekannten Informationen über die andere Partei, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.
- 15.2 Wir verarbeiten personenbezogene Daten, soweit dies für die Erbringung unserer Leistungen erforderlich ist. Weitere Informationen zum Datenschutz i.S.d. Art. 13 DSGVO ergeben sich aus unseren Datenschutzhinweisen (<https://weareoval.de/datenschutz>)
- 15.3 Eine vertragliche Verpflichtung seitens OVAL Germany zur Aufbewahrung von Leistungen oder Teilen von hiervon besteht nicht.

§ 16 Sonstiges, Änderungsvorbehalt

- 16.1 Die Rechte des Kunden aus der Vertragsbeziehung mit OVAL Germany sind, mit Ausnahme von Geldforderungen, nicht übertragbar.
- 16.2 Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so soll dies weder die verbleibenden Inhalte dieser AGB oder die Vertragsbeziehung zum Kunden berühren. Unwirksame Regelungen in Individualabreden mit den Kunden sollen ersetzt werden durch Regelungen, die wirksam sind und die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.



- 16.3 Wir behalten uns eine jederzeitige Änderung dieser AGB unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorgaben vor.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht

- 17.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Düsseldorf, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 17.2 Der Versand von Unterlagen oder Arbeitsergebnissen seitens OVAL Germany erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden. OVAL Germany ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und auf Rechnung des Kunden zu versichern.
- 17.3 In Ergänzung zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf – CISG) wird ausgeschlossen.